

Vertrag für das Forstrevier Lufingen/Oberembrach/Staatswald Embrach

1. Parteien

Art. 1 Die Politische Gemeinde Lufingen, als Aufsichtsbehörde über den Gemeindewald und über den Privatwald in Lufingen,

Die Politische Gemeinde Oberembrach, als Aufsichtsbehörde über den Gemeindewald und über den Privatwald in Oberembrach, sowie

Die Staatsforstverwaltung des Kantons Zürich (Oberforstamt), als Eigentümerin des Staatswaldes Embrach,

bilden ein Forstrevier im Sinne von § 26 des Kantonalen Waldgesetzes.

Beteiligte Waldflächen

	öffentl. Wald	Privatwald	total
Politische Gemeinde Lufingen	112 ha	70 ha	182 ha
Politische Gemeinde Oberembrach	110 ha	190 ha	300 ha
Staatswald Embrach	44 ha		<u>44 ha</u>
Total			<u>526 ha</u>

2. Vertragszweck/Arbeitsaufteilung

Art. 2 Diese Vereinbarung hat zum Zweck, für die eingangs erwähnten Wälder gemeinsam einen vollamtlichen Revierförster anzustellen und damit eine fachgerechte und kostenoptimierte Pflege und Bewirtschaftung des Waldes im Forstrevier zu gewährleisten.

Die Vertragspartner verpflichten sich, für alle in ihrem Gebiet anfallenden Försterarbeiten den gemeinsam angestellten Revierförster zu wählen und in Anspruch zu nehmen.

Der Förster ist auch Leiter des Forstbetriebs der Gemeindewälder Lufingen und Oberembrach und des Staatswaldes Embrach.

Der Betrieb beschäftigt zusätzlich zum Förster einen Forstwart und bildet einen Lehrling aus.

Art. 3 Die Verteilung der Stundenleistung auf die beteiligten Wälder ist durch den Revierförster so zu regeln, dass die ihm zufallenden Aufgaben gemäss Pflichtenheft in allen beteiligten Wäldern mit der gleichen Verantwortlichkeit erfüllt werden.

Für weitere Gemeindeaufgaben werden die freien Kapazitäten der Forstgruppe von den Gemeinden Lufingen und Oberembrach zu etwa gleichen Teilen in Anspruch genommen.

3. Organisation

Art. 4 *Forstrevierpartner*

Jeder Revierpartner ist in seinem Revierteil zuständig für die Auftragserteilung und die Anstellung von teilzeitlichen Arbeitskräften.

Forstrevierkommission

- Das Forstrevier wird von der Forstrevierkommission verwaltet.
- Die Gemeinde Lufingen und die Gemeinde Oberembrach sind je durch die Forstvorsteher vertreten, der Staatswald Embrach durch den Forstmeister des Forstkreises 8.
- Die Kommission konstituiert sich selber.
- Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber 2 mal jährlich zusammen.
- Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Sie stellt Antrag an die Vertragsgemeinden für
 - die Wahl des Revierförsters
 - Anstellung von Personal für das Gesamtrevier
 - Besoldung und Entschädigungen des Personals
 - Stellenbeschrieb und Pflichtenheft
 - die Festlegung der Kompetenzen des Revierförsters (wie Finanzen, Anschaffungen, Personaleinsatz, Unterschriftenberechtigung etc.)
 - die Aufteilung der Revierkosten
- Sie entscheidet auf Antrag des Revierförsters über den Einsatz des Forstpersonals.
- Sie hat die Aufsicht über das Forstpersonal des Forstreviers.
- Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Behörden.
- Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
- Sie kann im Rahmen dieser Vereinbarung genauere Bestimmungen über die Verrechnung der Dienstleistungen des Reviers erlassen.
- Sie prüft die jährliche Rechnung des Reviers zuhanden der Vertragspartner.

Art. 5 Geschäftsführende Gemeinde

- Geschäftsführende Gemeinde ist Oberembrach. Sie führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Revierpartner oder der Forstrevierkommission fallen. Für die Verwaltung steht ihr eine angemessene Entschädigung zu.
- Sie stellt den Revierförster und das ständige Personal für das Forstrevier an.
- Sie führt die Rechnung auf Basis der BAR (forstl. Betriebsabrechnung, erstellt durch ein privates Büro) und rechnet mit den Revierbeteiligten wie folgt ab:
 - Akontorechnung vierteljährlich
 - Schlussrechnung per 31. Dezember
- Sie schliesst im Auftrag der Revierbeteiligten Verträge für das Gesamtrevier ab.

4. Investitionen, Anschaffungen

- Art. 6 Revierbeteiligte können Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die für das Forstrevier notwendig sind, erstellen, beschaffen und betreiben. Die Forstrevierkommission stellt Anträge an die Revierpartner.

5. Unstimmigkeiten

- Art. 7 Alle Fragen, die sich aus der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung ergeben, sollen grundsätzlich zuerst durch die Forstrevierkommission behandelt und wo möglich gelöst werden. Sie stellt nötigenfalls Anträge an die jeweils zuständigen Behörden.

- Art. 8 Sollten sich aus dieser Vereinbarung Probleme ergeben, die nicht durch die Forstrevierkommission gelöst werden können, so soll nötigenfalls eine Versammlung aus folgenden Mitgliedern zusammentreten:
- je eine Abordnung von zwei Mitgliedern der beiden politischen Gemeinderäte
 - der Kreisforstmeister

Den Vorsitz hätte einer der beiden Gemeindepräsidenten. Sollte das nicht möglich sein, so hätte ein Vertreter der Abteilung Wald (Amt für Landschaft und Natur) den Vorsitz zu führen.

6. Austritt / Vertragsänderung / Auflösung

- Art. 9 Ist der Zweck des Forstreviers für eine Vertragsgemeinde dahingefallen, so kann sie unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende der BAR-Abrechnungsperiode den Vertrag kündigen.

Die weitere Beförsterung aller Revierteile muss gesichert sein.

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner

Art. 11 Eine Vertragsauflösung ist nur unter Zustimmung von sämtlichen Vertragspartnern möglich.

Art. 12 Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen) ausgearbeitet werden.

Der vorliegende Vertrag wird hiermit genehmigt:

8426 Lufingen, **26. Mai 2000**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

F. Knecht



Der Gemeindeschreiber

W. Ganz

8425 Oberembrach, **23. Juni 2000**

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

W. Krebs

Der Gemeindeschreiber

M. Pfeiffer



8408 Winterthur, **14.8.2000**

KREISFORSTAMT 8 (Für den Staatswald)

Der Kreisförster

J. Herter

Diese Fassung vom 19. Januar 2000 ersetzt die Vereinbarung in der Fassung vom 1. November 1985

Separatvereinbarung über die Besoldung des Forstpersonals in Ergänzung zum Vertrag für das Forstrevier Lufingen/Ober- embrach/Staatswald Embrach vom 19. Januar 2000

Die Revierpartner Lufingen (Gemeinderat), Oberembrach (Gemeinderat) und Staatswald Embrach (Kreisforstamt) schliessen in Ergänzung zu Art. 4, Abs. 3 des revidierten Vertrags für das Forstrevier (Fassung 19. Januar 2000) und basierend auf den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen vom 28. Juni 2000 folgende Vereinbarung:

1. Die grundsätzliche Einstufung des Forstpersonals in die Besoldungsklassen der kantonalen Besoldungstabelle beantragt die Revierkommission den Gemeinderäten der Gemeinden Lufingen und Oberembrach zur Genehmigung.
2. Für den Ausgleich der Teuerung sowie für die Gewährung eines allfälligen Stufenanstiegs innerhalb der genehmigten Lohnklassen ist die Kopfbetriebsgemeinde zuständig, welche auch die Anstellungsverträge ausarbeitet. Sie gibt der Revierkommission die Anpassungen vor Inkrafttreten bekannt.
3. Diese Vereinbarung tritt auf 1. Januar 2001 in Kraft. Sie kann von einem Revierpartner auf Ende eines Kalenderjahres aufgekündigt werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Lufingen, 28. Juli 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES LUFINGEN
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signatures]



Oberembrach, 12.7.2000

NAMENS DES GEMEINDERATES OBEREMBRACH
Der Präsident: Der Schreiber:

[Handwritten signatures]



Winterthur, 14.8.2000

Kreisforstamt 8
Der Kreisförster:

FORSTKREIS 8
Riedhofstrasse 82
8408 Winterthur

[Handwritten signature]